

# **Gemeinde Poing**

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Poing**

- Informationsfreiheitssatzung -

vom 23. April 2012

Die Gemeinde Poing erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl S. 689), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs
- § 4 Antragstellung
- § 5 Ablehnung des Antrags
- § 6 Antragsbearbeitungsfrist
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs
- § 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten
- § 9 Kosten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Poing hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Gemeindeverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Satzung gilt nicht für den Zugang zu Informationen bei gemeindlichen Unternehmen in Privatrechtsform oder privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.
2. Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Poing.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einwohnerin und Einwohner  
natürliche Person, die in der Gemeinde Poing wohnt, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter;
- b) amtliche Informationen  
jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;
- c) Informationsträger  
alle Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können;
- d) Dritte  
alle natürlichen und juristische Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen;

## **§ 3 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs**

1. Die Gemeinde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
2. Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Gemeinde auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
3. Die Gemeinde stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

4. Die Gemeinde stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung, soweit dies technisch, tatsächlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.
5. Der Informationszugangsanspruch gilt auch dann als erfüllt, wenn die gewünschten Informationen im Internet veröffentlicht sind und die Gemeinde den Antragsteller unter Angabe der Fundstelle hierauf verweist.

#### **§ 4 Antragstellung**

1. Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung bedarf es nicht.
2. Der Antrag soll bei der zuständigen Stelle der Gemeinde Poing gestellt werden. Zuständige Stelle ist die Dienststelle der Gemeinde, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind.  
§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt die Frist gemäß § 6 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die Gemeinde die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

#### **§ 5 Ablehnung des Antrags**

1. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
2. Der Antrag kann ferner abgelehnt werden, wenn kein Anspruch auf Zugang zu den Informationen gem. § 7 Abs. 1 und 2 besteht.
3. Wird über den Antrag nicht innerhalb der in § 6 genannten Frist entschieden, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Gegen eine Ablehnung oder die Beschränkung des begehrten Zugangs von Informationen kann der Antragsteller den Rechtsweg auf Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung beschreiten.

#### **§ 6 Antragsbearbeitungsfrist**

1. Die Gemeinde macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich. Der Informationszugang wird während der üblichen Behördenzeiten der Gemeindeverwaltung gewährt.

2. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
3. Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

### **§ 7 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs**

1. Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.
2. Der Anspruch besteht insbesondere nicht , wenn
  - a) das Wohl des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Poing gefährdet würde;
  - b) die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährdet würde;
  - c) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind;
  - d) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt;
  - e) ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein anhängiges Widerspruchs-, Gerichts-, Disziplinar- und Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein sonstiges behördliches Verfahren gefährdet würde;
  - f) es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt;
  - g) es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt;
  - h) der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.
3. Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

### **§ 8 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

### **§ 9 Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Poing (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgeblich. Über diese Tatsache ist die Antragstellerin / der Antragsteller rechtzeitig zu informieren. Mündliche und fernmündliche Auskünfte bleiben kostenfrei.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Poing, 23. April 2012

A. Hingerl  
Erster Bürgermeister